



Oberösterreich

Förderungen Zweiter Bildungsweg

BILDUNGSABSCHLÜSSE	BILDUNGSFÖRDERUNGEN			
	AK OÖ	Land OÖ	Bund	AMS
Hauptschulabschluss nachholen	AK Leistungskarten-Ermäßigung 10 % bis max. € 75,- pro Kurs *) AK Bildungsbonus 40 % bis max. € 100,- **)	Bildungskonto 70 % bis max. € 2.200,-		Bildungskarenz: Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 435,90 monatlich Bildungskarenz plus: Eine zeitlich begrenzte Spezialförderung von AMS und Land OÖ. Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 435,90 monatlich. Zusätzlich werden Kosten, die Arbeitgeber/-innen für die Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer/-innen aufwenden, mit 50% bis max. € 3.000,- gefördert.
Lehrabschluss nachholen				
Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung	AK Leistungskarten-Ermäßigung 10 % bis max. € 75,- pro Kurs *)	Bildungskonto 50 % bis max. € 1.800,- bzw. 70 % bis max. € 2.200,- für Personen ohne Berufsausbildung und für Personen in und nach der Elternkarenz ***)	Bezug von Studienbeihilfe für max. 2 Semester möglich (ab Erhalt des Zulassungs-bescheids)	
Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung				
Vorbereitung auf die Matura an einer Höheren Schule für Berufstätige (Abendschule)	AK Reifeprüfungsbeihilfe € 255,- (einmalig)	Reifeprüfungsbeihilfe € 75,- (einmalig)	Besondere Schulbeihilfe € 715,- monatlich für max. 6 Monate ****)	
Studium	AK Förderprogramm für Studierende max. € 1.100,-	KIP-Förderung für Studienaufenthalte im Ausland bis max. € 1.500,- für in OÖ Studierende	SelbsterhalterInnen-Stipendium bis € 679,- monatlich Studienabschluss-Stipendium bis € 1.040,- monatlich	
	AK Wissenschaftspreis			

*) Die AK Leistungskartenermäßigung gilt beim Besuch von Kursen des Berufsförderungsinstituts und der Volkshochschulen in OÖ

**) Der AK Bildungsbonus kann eingelöst werden bei allen Kursen des AK-Plus-Bildungsprogramms in BFI, VHS und WIFI

***) Bezieher/-innen von Kinderbetreuungs- oder Wochengeld, Personen in Elternkarenz, am AMS arbeitsuchend gemeldete Wiedereinsteiger/-innen

****) Einstellung der Berufstätigkeit ist Voraussetzung